

1996

Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1996

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 96	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes FNA: 611-10-14 GESTA: D21	526
14. 3. 96	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Sechste Ausbildereignungs-Änderungsverordnung gewerbliche Wirtschaft) FNA: 806-21-4-1	527
21. 3. 96	Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen FNA: 7831-10, 7831-1-41-26, 7831-1-41-9, 7831-1-49-3, 7831-1-41-7, 7831-1-41-17, 7831-1-43-68	528
22. 3. 96	Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 11 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes (BLE-Futtermittel-Kostenverordnung) FNA: neu: 7825-1-5	533
25. 3. 96	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung FNA: 7847-11-5-5	535
25. 3. 96	Neufassung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung FNA: 7847-11-4-70	537
22. 3. 96	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens FNA: neu: 2030-13-15-2	543
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	544
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	544

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 22. März 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 3 werden jeweils die Worte „neun vom Hundert“ durch die Worte „neuneinhalb vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. März 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft
(Sechste Ausbildereignungs-Änderungsverordnung gewerbliche Wirtschaft)**

Vom 14. März 1996

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, und in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß §§ 8a, 19 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78):

Artikel 1

In § 6 der Ausbildereignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. November 1991 (BGBl. I S. 2110) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1996

**Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers**

**Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 21. März 1996

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 17h Nr. 1, des § 73a, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 1 und 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 sowie des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

**Änderung der
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der den § 10 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 10a Verbringungsverbot für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren“.
 - b) Nach der den § 13 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 13a Besondere Bestimmungen für Affen und Halbaffen“.
 - c) Nach der den § 24 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 24a Einfuhrverbot für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren“.
 - d) Die den § 25 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„§ 25 Besondere Einfuhrverbote“.

- e) Nach der den § 34 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 34a Eingeführte Affen und Halbaffen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Wiederkäuer“ das Wort „, Kameliden“ eingefügt.
- b) In Nummer 14a werden die Worte „Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
- c) In Nummer 14c wird die Angabe „nach § 1 Nr. 2“ gestrichen.

3. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10a

Verbringungsverbot

für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren

Das innergemeinschaftliche Verbringen

1. verendeter oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere, die zur Zeit des Todes nicht seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind, sowie
2. nicht in Anlage 3 Abschnitt II oder Anlage 4 Abschnitt II Nr. 6 aufgeführter, von solchen Tieren stammender Waren

ist verboten, wenn diese keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.“

4. In § 13 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer der behördlichen Beobachtung darf der Besitzer der Tiere diese, auch im Falle des Verendens, nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbringen.“

5. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13a

Besondere Bestimmungen für Affen und Halbaffen

(1) Affen und Halbaffen dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Betrieb verbracht werden.

(2) Ein Betrieb nach Absatz 1 darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Anhang C Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zum menschlichen Genuß getötete Süßwasserfische der für die Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN) oder die Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) empfänglichen Arten, die nicht aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen, dürfen innergemeinschaftlich in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Süßwasserfische, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder für ein zugelassenes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates bestimmt sind, dürfen nur verbracht werden, wenn sie

1. aus einem nach § 14 der Fischseuchen-Verordnung zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder einem nach § 13 der Fischseuchen-Verordnung zugelassenen Gebiet stammen oder
2. , im Falle von Süßwasserfischen, die den für die IHN oder VHS nicht empfänglichen Arten angehören, aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen, in dem ausschließlich Süßwasserfische dieser Arten gehalten werden und der nicht mit Wasserläufen oder Küstengewässern in Verbindung steht.“

c) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 4 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:

„4. Betrieben nach § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a,“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses gibt die zugelassenen Märkte, Sammelstellen, Schlachthäuser und Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

8. In § 17 werden die Worte „Schlachthäusern, Betrieben oder Reinigungsanlagen“ durch die Worte „Sammelstellen, Schlachthäusern oder Betrieben“ ersetzt.

9. Dem § 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für die Einfuhr unbearbeiteter Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von § 22 gilt für die Einfuhr von

1. Tieren und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, ausgenommen Schafe und Ziegen, aus Norwegen und
2. Schafen und Ziegen aus Island

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden“ durch das Wort „Norwegen“ ersetzt.

11. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Einfuhrverbot

für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren

Die Einfuhr

1. verendeter oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere, die zur Zeit des Todes nicht seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind, sowie
2. nicht in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 6 oder Anlage 9 Abschnitt II aufgeführter, von solchen Tieren stammender Waren

ist verboten, wenn diese keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.“

12. In § 25 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Besondere Einfuhrverbote“.

13. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aus Norwegen eingeführte Schlachtrinder, -schweine und -einhüfer dürfen jedoch auch unmittelbar auf einen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassenen Schlachttiermarkt verbracht werden.“

14. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34a

Eingeführte Affen und Halbaffen

Bei eingeführten Affen und Halbaffen gilt § 13a entsprechend.“

15. In § 35 Satz 3 werden die Worte „Finnland, Norwegen, Österreich oder Schweden“ durch das Wort „Norwegen“ ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 ist nach der Angabe „§§ 8, 9,“ die Angabe „13a,“ einzufügen.
- b) Nummer 3a wird wie folgt gefaßt:
 - „3a. auf Pferde, die bei Ausflugsritten oder -kutschfahrten für weniger als 24 Stunden die Grenze überschreiten,“.

17. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Eingangsworten wird nach der Angabe „9,“ die Angabe „10a,“ eingefügt.
- b) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden“ durch das Wort „Norwegen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „3a. Fleisch, das von der Bundeswehr nach Auslandseinsätzen aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt wird, wenn im Falle von Fleisch aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern, ausgenommen aus Norwegen,
 - a) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_c -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder
 - b) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder 2“ wird durch die Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden“ werden folgende Wörter „und, soweit es sich um Fleisch erlegter Wildklauentiere und -einhufer oder um einzelne erlegte Wildklauentiere oder -einhufer aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes handelt, dieses Drittland oder dessen Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat“ eingefügt.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 10a Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 14 Abs. 5 oder 7“ wird durch die Angabe „§ 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5a wird wie folgt gefaßt:

„5a. entgegen § 8 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5, unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,“.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:

„7a. entgegen § 10a Satz 1 ein dort genanntes totes Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt,“.

cc) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

„9a. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 ein Nutz- oder Zucht-Hausrind oder -schwein ohne Genehmigung aus dem Betrieb verbringt,

9b. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34a, einen Affen oder Halbaffen verbringt,“.

dd) Nummer 14 wird gestrichen.

ee) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer eingefügt:

„20a. entgegen § 24a ein dort genanntes totes Tier oder eine Ware einführt,“.

19. Anlage 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 10.1, 10.2, 10.4 und 10.5 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „Artikel 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ ersetzt.

b) In Nummer 11.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„11.1 Süßwasserfische der für die IHN oder VHS empfänglichen Arten, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Gebiet.“

c) In Nummer 11.2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„11.2 Süßwasserfische der für die IHN oder VHS empfänglichen Arten, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb.“

d) In Nummer 11.3 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„11.3 Weichtiere, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Gebiet.“

e) In Nummer 11.4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„11.4 Weichtiere, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb.“

f) Nach Nummer 11.4 werden folgende Nummern eingefügt:

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
11.5 Süßwasserfische einer nicht für IHN oder VHS empfänglichen Art, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem Fischhaltungsbetrieb	amtliche Transportbescheinigung nach Anhang I der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.6 Süßwasserfische einer nicht für IHN oder VHS empfänglichen Art, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, nicht aus einem Fischhaltungsbetrieb stammend	amtliche Transportbescheinigung nach Anhang II der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

20. In Anlage 4 Abschnitt II werden nach Nummer 3 folgende Nummern angefügt:

- „4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die vor dem 1. Januar 1994 aufbereitet worden sind
- 5. Samen von Pferden, Schafen oder Ziegen, der vor dem 1. Januar 1994 aufbereitet worden ist
- 6. Futtermittel für Heim-, Pelz-, Zirkus- oder Zoo-tiere aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die nicht auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden, ausgenommen Rohmaterial“.

Artikel 2

Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Die Fischseuchen-Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3936) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Lebende Süßwasserfische der für IHN oder VHS empfänglichen Arten dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem nach § 13 zugelassenen Gebiet stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs E Kapitel 1 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder
2. einem nach § 14 zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs E Kapitel 2 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

Der Zulassung eines Gebietes nach § 13 und eines Fischhaltungsbetriebes nach § 14 stehen entsprechende Zulassungen gleich, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Lebende Süßwasserfische der für die IHN oder VHS nicht empfänglichen Arten dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur verbracht werden, wenn sie

1. aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen, in dem keine der für IHN oder VHS empfänglichen Arten gehalten werden und der nicht mit Wasserläufen oder Küstengewässern in Verbindung steht, und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,
2. aus einem nach Absatz 1 zugelassenen oder aus einem in einem nach Absatz 1 zugelassenen Gebiet liegenden Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder
3. nicht aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

(1b) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 1a sind vom Empfänger der Sendung mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum menschlichen Verzehr getötete Süßwasserfische der für die IHN oder VHS empfänglichen Arten, die nicht aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Betrieb stammen, dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.“

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „des Absatzes 1“ durch die Angabe „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a oder 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1b“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung gilt entsprechend.“
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 3,“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird nach Nummer 21 folgende Nummer eingefügt:

„21a. Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen),“.

Artikel 5

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

In § 7 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.“

Artikel 6

Änderung der Viehverkehrsverordnung

§ 19d Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092, 1248) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Art der Kennzeichnung nicht, soweit durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung der Ursprungsbestand zu ermitteln ist und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.“

Artikel 7

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. Februar 1996 (BAnz. S. 1161) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Verordnung
über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung nach § 11 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes
(BLE-Futtermittel-Kostenverordnung)**

Vom 22. März 1996

Auf Grund des § 11a Abs. 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes und deren Verlängerung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

§ 3

Es werden die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes aufgeführten Auslagen erhoben. Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger

werden in den Fällen des Erlöschens einer Ausnahmegenehmigung nicht erhoben.

§ 4

Hat die Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so können die Gebühren nach § 2 bis zum Doppelten erhöht werden. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist.

§ 5

Die Kosten nach den §§ 2 und 3 können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Kosten ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Futtermittels, der Vormischung oder des Zusatzstoffes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller einen den Entwicklungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten ist.

Bonn, den 22. März 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage
 (zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für	
1.1	Einzelfuttermittel	1 500 – 4 000
1.2	Zusatzstoffe	
1.2.1	Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose	2 000 – 10 000
1.2.2	Spurenelemente, Vitamine	1 500 – 4 000
1.2.3	Mikroorganismen, Enzyme	2 000 – 6 000
1.2.4	andere Zusatzstoffe	750 – 3 000
1.3	Vormischungen	750 – 2 500
2	Änderung einer Ausnahmegenehmigung für	
2.1	Einzelfuttermittel	500 – 1 000
2.2	Zusatzstoffe	
2.2.1	Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose	500 – 5 000
2.2.2	Spurenelemente, Vitamine	250 – 1 000
2.2.3	Mikroorganismen, Enzyme	500 – 3 000
2.2.4	andere Zusatzstoffe	250 – 1 000
2.3	Vormischungen	500 – 1 500
3	Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung sowie die Übertragung der Ausnahmegenehmigung auf einen anderen Inhaber	200 – 500
4	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegenehmigung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Amtshandlungsgebühr
5	Rücknahme eines Antrages, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist	bis zu 75 v. H. der Amtshandlungsgebühr
6	Ablehnung eines Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit	bis zu 75 v. H. der Amtshandlungsgebühr

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 25. März 1996

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2575), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:
„Die Übertragung oder Überlassung von Referenzmengen nach Satz 2 Nr. 1 wird wirksam in dem Zwölfmonatszeitraum, in dem der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bei der zuständigen Landesstelle eingegangen ist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „auslaufenden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pächter“ die Worte „bei einem auslaufenden Pachtvertrag im Sinne des Satzes 1“ eingefügt.
2. In § 7a Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „Der Milcherzeuger kann“ durch die Worte „Der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge kann, sofern er selbst Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,“ ersetzt.
3. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Anlieferungs-Referenzmengen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 8b freigesetzt worden sind, dürfen nicht nach Satz 1 zugeteilt werden. Bei der Zuteilung sind Änderungen, die dem Käufer nach dem in § 11 Abs. 3 genannten Datum bekannt werden und die Auswirkungen auf die nach Satz 2 vorgesehene Berechnung haben könnten, nicht mehr zu berücksichtigen; die Änderungen sind bei der Zuteilung im folgenden Zwölfmonatszeitraum zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
4. In § 8b Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder nach § 7a zur zeitweiligen Nutzung überlassen“ gestrichen.
5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Durchschrift der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhalten der ursprüngliche Inhaber der Referenzmenge und, wenn der neue und der ursprüngliche Inhaber der Referenzmenge an unterschiedliche Käufer liefern, der bisherige Käufer.“
6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes“ werden durch die Worte „vor dem 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 1 werden nach dem Komma die Worte „wobei die nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 8b freigesetzten Referenzmengen gesondert auszuweisen sind,“ eingefügt.
7. In § 15 Nr. 2 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
8. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 7b Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 7b Abs. 1 Satz 8“ ersetzt.
9. § 16e Abs. 1a wird durch folgende neue Absätze 1a und 1b ersetzt:
„(1a) Eine vorläufige Referenzmenge, die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zu weniger als 80 vom Hundert beliefert worden ist, wird mit Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes, beginnend mit dem zwölften Zwölfmonatszeitraum, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder der Betriebsteil liegt, dem die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Der freizusetzende Teil der vorläufigen Referenzmenge errechnet sich aus der Differenz zwischen der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zustehenden Referenzmenge und der um 10 vom Hundert erhöhten, unter Berücksichtigung des Fettgehaltes zu bestimmenden Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes. Die rechnerische Erhöhung der Anlieferungsmenge nach Satz 2 bleibt bei der Ermittlung des Vorhundertersatzes nach Satz 1

unberücksichtigt. Für die Freisetzung gilt § 10 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Mitteilung auch an die zuständige Landesstelle zu richten ist.

(1b) Dem Milcherzeuger wird die nach Absatz 1a freigesetzte Referenzmenge auf Antrag, der spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes bei der zuständigen Landesstelle einzureichen ist, wieder zugeteilt, wenn

1. die Milcherzeugung im jeweils vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum von einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere wegen einer Sanierung des Viehbestandes, nachhaltig betroffen war und der Milcherzeuger deshalb nicht in der Lage ist, die Milchlieferung bis zu der nach Absatz 1a Satz 1 erforderlichen Ausnutzung der vorläufigen Referenzmenge zu steigern, oder
2. Tatsachen, wie insbesondere der Wiedereinrichtungsplan oder getätigte Investitionen, die Annahme rechtfertigen, daß die vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Milcherzeuger nachweislich, insbesondere durch Verkauf oder Verpachtung von der Milcherzeugung dienenden Einrichtungen oder Flächen oder durch Veräußerung des Viehbestandes, die Absicht zu erkennen gegeben hat, daß er seine vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt nicht in vollem Umfang ausschöpfen wird."

10. § 16h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und folgende neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. im Falle des § 16e Abs. 1b, daß die Voraussetzungen für die Wiederzuteilung der Referenzmenge gegeben sind.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 1a“ gestrichen.

11. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- b) Die Nummer 4 wird gestrichen.

- c) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.

12. In der Anlage (zu § 7 Abs. 2a) wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Niedersachsen einschließlich des Landes Bremen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3, 8 und 9 am 1. April 1996 in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3, 8 und 9 tritt am 31. März 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. März 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 25. März 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2067) wird nachstehend der Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der seit dem 1. November 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 12. Februar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200),
2. die am 4. April 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 29. März 1993 (BGBl. I S. 396),
3. die am 27. Juni 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 992),
4. die am 6. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 49),
5. den am 26. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582),
6. die am 24. Dezember 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3846),
7. den am 28. April 1995 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528),
8. die mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16,
bis 4. jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie
des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der
Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),

- zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 6. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind,
- zu 7. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind,
- zu 8. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146).

Bonn, den 25. März 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien
für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)**

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaffleisch sowie im Rahmen der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährung einer

1. Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie),
2. Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie),
3. Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie),
4. Saisonentzerrungsprämie.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

§ 2a

Betriebssitz

Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

§ 3

Anträge, Muster

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 und die Beteiligungserklärung für die Sonderprämie sind nach den Mustern, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt macht, bei der für den Betriebssitz des Erzeugers zuständigen Landesstelle einzureichen. Soweit die Landesstellen für die Anträge und die Beteiligungserklärung entsprechend den bekanntgegebenen Mustern Vordrucke bereithalten, sind diese Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die

1. Sonderprämie während des ganzen Kalenderjahres,
2. Mutterkuhprämie jährlich in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai,
3. Mutterschafprämie jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar und

4. Saisonentzerrungsprämie ab dem Beginn des auf die jährliche Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über deren Anwendung folgenden Kalenderjahres stellen.

2. Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften
für die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie**

§ 4

Kennzeichnung

Wenn ein Erzeuger die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen will, müssen die Tiere nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein.

§ 5

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung zu führen. Das Bestandsregister für Rinder kann nach Prämienarten getrennt geführt werden.

(2) Das Bestandsregister muß für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. bei Mutterkühen die Rasse und
2. bei männlichen Rindern die Angabe, ob sie kastriert sind.

(3) Das Bestandsregister muß für die Mutterschafprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe), und
2. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

(4) Eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder Mutterschafprämie und bei der Sonderprämie zusätzlich mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen. Ist zu erwarten, daß Erzeuger mehrfach im Kalenderjahr Anträge auf Sonderprämie stellen, können die Landesstellen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegen. Die Verpflichtung, das Bestandsregister mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen, bleibt unberührt. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.

§ 6

Geburtsdatum

Wird im Bestandsverzeichnis oder in sonstigen Nachweisen, Erklärungen oder Unterlagen als Geburtsdatum eines Tieres die Woche angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag der Woche, wird der Geburtsmonat angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag des Monats geboren.

§ 7

Futterfläche

(1) Der Erzeuger, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Angaben zur Futterfläche machen muß, um die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie erhalten zu können, hat diese Angaben innerhalb der Frist zu machen, die in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung für den Antrag auf Ausgleichszahlungen festgelegt ist. Für die Angaben zur Futterfläche können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die Länder Muster bekanntmachen oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

(2) Die Futterfläche muß als zusammenhängende Fläche mindestens 0,3 Hektar groß sein oder mindestens aus einem oder mehreren ganzen Flurstücken bestehen. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche von 0,1 Hektar zulassen.

(3) Der Zeitraum, während dessen die Futterfläche für die Rindererzeugung oder die Schafhaltung zur Verfügung stehen muß, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli des gleichen Kalenderjahres.

§ 7a

Datenabgleich

Hinsichtlich des Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, erfolgt ein Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle. Die erforderlichen Angaben werden anonymisiert von der zuständigen Landesstelle gemeldet.

3. Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften
für die Mutterkuhprämie
und die Mutterschafprämie**

§ 8

Zuteilung von Prämienansprüchen

(1) Die Anzahl der Prämienansprüche eines Erzeugers wird von der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle durch Bescheid festgesetzt (Zuteilungsbescheid).

(2) Im Zuteilungsbescheid sind weiterhin zu regeln:

1. die vollständige oder teilweise Übertragung von Prämienansprüchen von einem Erzeuger auf den anderen,
2. der Abzug von Prämienansprüchen, die der nationalen Reserve zugeführt werden,

3. die Übertragung aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve an einen Erzeuger und
4. die beschränkte Nutzbarkeit von Prämienansprüchen in empfindlichen Zonen.

§ 9

Übertragung von Prämienansprüchen

(1) Prämienansprüche können auf Antrag von einem Erzeuger auf einen anderen auf Dauer oder zur befristeten Nutzung übertragen werden. Die Übertragung auf den übernehmenden Erzeuger geschieht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers nichtig ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich

1. bei der Mutterkuhprämie nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar für den nächsten in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und
2. bei der Mutterschafprämie nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober für den nächsten in § 3 Abs. 2 Nr. 3

genannten Zeitraum gestellt werden.

(3) Ist für den übertragenden und den übernehmenden Erzeuger die gleiche Landesstelle zuständig, so ist der Antrag von beiden Erzeugern gemeinsam zu stellen. Sie haben dem Antrag den Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers im Original und, wenn der übernehmende Erzeuger bereits einen Zuteilungsbescheid hat, auch den des übernehmenden Erzeugers im Original beizufügen. Die beigefügten Zuteilungsbescheide verbleiben bei der Landesstelle. Beide Erzeuger erhalten einen neuen Zuteilungsbescheid.

(4) Sind für beide Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, ist der Antrag vom übertragenden Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle zu stellen. Er hat dem Antrag seinen Zuteilungsbescheid im Original zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält er einen neuen Zuteilungsbescheid in doppelter Ausfertigung. Um die übertragenen Prämienansprüche nutzen zu können, beantragt der übernehmende Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen neuen Zuteilungsbescheid, wobei er an die Frist nach Absatz 2 nicht gebunden ist. Einem Antrag hat er einen gegebenenfalls schon vorhandenen, auf ihn lautenden Zuteilungsbescheid im Original und eine Ausfertigung des neuen Zuteilungsbescheides des übertragenden Erzeugers im Original jeweils zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Seinem Antrag wird nur stattgegeben, wenn er im Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers als Empfänger genannt ist und sich aus diesem Zuteilungsbescheid die Anzahl der Prämienansprüche, die auf ihn tatsächlich übergehen sowie der Zeitraum der Übertragung ergibt.

(5) Ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes müssen bei der Mutterkuhprämie mindestens drei Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden.

§ 10

Nationale Reserve

(1) Der Teil, um den die Prämienansprüche eines Erzeugers bei ihrer ersten Zuteilung zur Bildung der nationalen

Reserve zu kürzen ist, beträgt bei der Mutterkuhprämie und der Mutterschafprämie jeweils 3 vom Hundert.

(2) Der Teil, um den die übertragenen Prämienansprüche für die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie bei ihrer dauerhaften Übertragung ohne gleichzeitige Übertragung des Betriebes zugunsten der nationalen Reserve beim übertragenden Erzeuger zu kürzen sind, beträgt 15 vom Hundert.

(3) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen nach den Absätzen 1 und 2 gebildeten oder ihnen durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift zugewiesenen Anteile an der nationalen Reserve zuständig.

(4) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der nationalen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Die Anträge können in den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträumen

1. bei der Mutterkuhprämie für das jeweils folgende Kalenderjahr,
 2. bei der Mutterschafprämie für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr
- gestellt werden.

(5) Aus der nationalen Reserve können den Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten als anspruchsberechtigt bezeichnet worden sind. Bei der Mutterkuhprämie können auch Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die einen höheren Bestand an Mutterkühen als an Prämienansprüchen haben oder die ihren Bestand an Mutterkühen über die Zahl ihrer Prämienansprüche erhöhen wollen. Erzeugern nach Satz 2 oder Erzeugern, die erstmals einen Antrag auf Mutterkuhprämie stellen wollen, können nur dann Prämienansprüche zugeteilt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuteilung

1. die Prämienansprüche für bereits vorhandene Mutterkühe benötigen,
2. die Prämienansprüche im Rahmen eines aufgestellten Betriebsentwicklungsplanes benötigen werden oder
3. glaubhaft machen können, daß sie die Prämienansprüche im nächstmöglichen Zeitraum für die Beantragung der Mutterkuhprämie nach ihrer Zuteilung nutzen werden.

Über die in der nationalen Reserve vorhandenen Prämienansprüche hinaus können den Erzeugern keine Prämienansprüche zugeteilt werden.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Prämienansprüche aus einer noch nicht von den Ländern nach Absatz 3 verwalteten Reserve den Ländern nach ihrem Bedarf zur Verwaltung übertragen. Der Bedarf eines einzelnen Landes ergibt sich aus den von ihm als begründet angesehenen Anträgen der Erzeuger auf Zuteilung aus der nationalen Reserve. Die Länder haben ihren Bedarf dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spätestens zwei Monate nach Ablauf des Antragszeitraumes auf Zuteilung zu melden. Übersteigt der Gesamtbedarf aller Länder die zur Verfügung stehende Gesamtzahl der Prämienansprüche, werden die den Ländern zur Verwaltung nach Satz 1 zu übertragenden Prämienansprüche anteilmäßig gekürzt.

§ 11

Zusätzliche Reserven für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

(1) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen rechnerisch nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstandenen Anteile an den zusätzlichen Reserven zuständig.

(2) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der zusätzlichen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Für die Anträge gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Aus der zusätzlichen Reserve können Prämienansprüche ausschließlich den Erzeugern zugeteilt werden, die nach § 10 Abs. 5 für die Verteilung der nationalen Reserve in Betracht kommen.

4. Abschnitt

Sonderprämie

§ 12

Gewährung als Schlachtprämie

Die Sonderprämie wird für männliche Rinder als Schlachtprämie nach Möglichkeit A des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 714/89 (ABl. EG Nr. L 391 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 13

Abrechnung, Schlachtbescheinigung

(1) Die Inhaber von Betrieben, die männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben dafür zu sorgen, daß die an diesen männlichen Rindern nach § 4 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfaßt und in der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muß zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. das Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
2. ob das Tier ein Bulle oder Ochse ist oder die Kategorie.

(2) Die Unterlagen über die Erfassung der Kennzeichnung nach § 4 sind von den Schlachtbetrieben bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Schlachtbetriebe der Pflicht zur Meldung über die für Rinder gezahlten Preise und angelieferten Mengen nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung unterliegen.

(4) Die Sonderprämie kann nur für Tiere beantragt werden, für die dem Antrag eine Abrechnung oder Schlacht-

bescheinigung nach Absatz 1 beigelegt wird. Satz 1 gilt nicht für versandte oder ausgeführte Tiere.

§ 13a

Beteiligungserklärung

(1) Die Beteiligungserklärung kann frühestens ab dem 1. November des Jahres, das dem Jahr, für das die Sonderprämie beantragt werden soll, vorangeht, bei der Landesstelle abgegeben werden.

(2) Die Beteiligungserklärung kann so lange für mehrere Jahre gelten, wie der Erzeuger beabsichtigt, die darin enthaltenen Angaben zur Person und die für ein bestimmtes Kalenderjahr genannte Zahl von Tieren, für die er in etwa die Prämie beantragen will, für die Folgejahre nicht zu ändern. Der Erzeuger muß in der Beteiligungserklärung angeben, ob er sie für jedes Kalenderjahr neu oder mit Geltung für mehrere Kalenderjahre abgeben will.

§ 14

Antragstellung und Nachweis bei der Versendung oder der Ausfuhr

(1) Der Antrag auf Sonderprämie ist bei der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Werktage vor dem Tag zu stellen, an dem das männliche Rind den Bestand des Erzeugers verlassen wird.

(2) Die Sonderprämie kann bei der Versendung männlicher Rinder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder bei der Ausfuhr in ein Drittland nur gewährt werden, wenn die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Nachweise die Buchstaben- und Ziffernfolge der Kennzeichnung nach § 4 enthalten.

(3) Bei der Ausfuhr nach Absatz 2 hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhrnachweise dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 15

Regionale Höchstgrenze

(1) Die regionale Höchstgrenze wird für das Gebiet

1. der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf 2 193 920 prämiensfähige Tiere und
2. des Landes Baden-Württemberg auf 238 424 prämiensfähige Tiere

festgesetzt.

(2) Wird die regionale Höchstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Sonderprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Begleitdokumente

(1) Ein nationales Verwaltungspapier wird nicht ausgegeben.

(2) Das nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Handelsverwaltungspapier kann nur vom Erzeuger oder seinem Bevollmächtigten beantragt werden.

5. Abschnitt

Mutterkuhprämie

§ 17

Mindestzahl je Antrag

Die Mutterkuhprämie kann nur für mindestens drei Tiere beantragt werden.

§ 17a

Bestandswechsel

Für jede Mutterkuh kann in jedem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Erzeuger wechselt.

6. Abschnitt

Mutterschaftprämie

§ 18

Empfindliche Zonen

(1) Die empfindlichen Zonen bei der Mutterschaftprämie sind

1. die Flächen der Deiche und Dämme, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, einschließlich der zweiten Deichlinie,
2. Vorlandflächen, die dem Schutz von Deichen, Dünen oder Hochufern dienen,
3. die Flächen der Dämme von Hochwasserrückhaltebecken.

(2) Die Landesstelle kann Prämienansprüche zuteilen, die ausschließlich zur Beweidung dieser Flächen genutzt werden dürfen. Die Nutzungsbeschränkung ist von der Landesstelle aufzuheben, wenn diese zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den betroffenen Erzeuger führen würde.

7. Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

§ 19

Individuelle und regionale Höchstgrenze

(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 und von § 15 gelten bis zu einer anderweitigen Regelung im Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sach-

sen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Prämien nach § 1 hinsichtlich der Festlegung individueller oder regionaler Höchstgrenzen die nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Satz 1 gilt auch für die Gebiete, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990, aber nicht mehr nach dem Stand vom 30. Juni 1993, zu den in Satz 1 genannten Ländern gehören.

(2) Für Erzeuger in dem in Absatz 1 genannten Gebiet gilt die Höchstgrenze von 90 Tieren je Altersklasse und Kalenderjahr für die Sonderprämie nicht.

(3) Individuelle Höchstgrenzen, bis zu der ein Erzeuger die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie beantragen kann, werden für Erzeuger in dem in Absatz 1 genannten Gebiet nicht festgesetzt.

(4) Werden die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet geltenden regionalen Höchstgrenzen für die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie überschritten, wird die Kürzungsregelung, die für die Sonderprämie im übrigen Bundesgebiet gilt, entsprechend angewandt.

(5) Bis einschließlich 1995 kann in dem in Absatz 1 genannten Gebiet die Mutterkuhprämie auch für Tiere beantragt werden, die keiner Fleischrasse im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte angehören. Voraussetzung ist, daß diese Tiere von Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder mit deren Samen künstlich besamt worden sind und zu einem Bestand gehören, der zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dient.

8. Abschnitt

Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 20

Mitteilungspflichten

Der Erzeuger ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landesstelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 21

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis nach § 5 Abs. 1 sowie alle für die Prämienverteilung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller und
2. die Personen, die männliche Rinder erzeugen, verbringen, ein- oder ausführen, besitzen oder besessen haben oder die unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit männlichen Rindern teilnehmen oder teilgenommen haben,

der zuständigen Landesstelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Landesstellen oder Landesrechnungshöfe dies verlangen.

(3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebes auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Übergangsvorschrift

Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19a Abs. 1 bis 3 der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern die Kennzeichnung vor dem 28. Oktober 1995 erfolgt ist.

§ 23

Meldepflichten der Länder

Die Länder melden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. ihre Anteile an den Ausgangsbeständen der nationalen und der zusätzlichen Reserve,
2. die Höhe ihrer am Tag nach dem Ende des in § 9 Abs. 2 genannten Zeitraumes und die Höhe ihrer zwei Monate vor Beginn der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträume vorhandenen Anteile der nationalen und der zusätzlichen Reserve,
3. die Anzahl der Prämienansprüche, auf deren Zuteilung aus der nationalen und der zusätzlichen Reserve im Kalenderjahr Anträge gestellt wurden,
4. die Anzahl der männlichen Rinder, für die die Prämie der ersten Altersklasse für ein Kalenderjahr beantragt wurde, und
5. die der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

§ 24

Kälberverarbeitungsprämie

Die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrassen wird nicht gewährt.

§ 25

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens**

Vom 22. Februar 1996

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 7 des Postneuordnungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Zur gerichtlichen Vertretung des Bundeseisenbahnvermögens sind je innerhalb ihres Geschäftsbereiches die nachstehenden Behörden berufen:

- Dienststelle Berlin,
- Dienststelle Essen,
- Dienststelle Frankfurt (Main),
- Dienststelle Hannover,
- Dienststelle Karlsruhe,
- Dienststelle Köln,
- Dienststelle München,
- Dienststelle Nürnberg,
- Dienststelle für Sozialangelegenheiten Frankfurt (Main)

des Bundeseisenbahnvermögens.

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Präsidenten oder der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens die erste Entscheidung zusteht.

Ich behalte mir im Einzelfall die gerichtliche Vertretung des Bundeseisenbahnvermögens in den Fällen des Satzes 1 dieser Allgemeinen Anordnung vor.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 22. Februar 1996

Bundeseisenbahnvermögen
Der Präsident
Heine

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 3. 96 Verordnung über das Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie von Rindern aus der Schweiz zur Verhütung der Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie – Tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung – <small>neu: 7831-10-2</small>	3393	(59	23. 3. 96)	23. 3. 96
22. 3. 96 Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) <small>neu: 7832-1-22-4</small>	3393	(59	23. 3. 96)	23. 3. 96
1. 3. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertfünfzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) <small>96-1-2-115</small>	3394	(59	23. 3. 96)	25. 4. 96
1. 3. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertsechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) <small>96-1-2-116</small>	3394	(59	23. 3. 96)	25. 4. 96
1. 3. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertsiebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) <small>96-1-2-117</small>	3394	(59	23. 3. 96)	25. 4. 96
4. 3. 96 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) <small>96-1-2-51</small>	3394	(59	23. 3. 96)	25. 4. 96
4. 3. 96 Hundertsechundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) <small>neu: 96-1-2-166</small>	3394	(59	23. 3. 96)	25. 4. 96

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 151/96 der Kommission betreffend bestimmte Sondermaßnahmen zur Stützung des belgischen Schweinefleischmarktes	L 23/9	30. 1. 96
29. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 152/96 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 23/11	30. 1. 96

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 158/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor	L 24/3	31. 1. 96
29. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 160/96 der Kommission zur Festlegung der Liste für 1996 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 24/7	31. 1. 96
30. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 162/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 24/18	31. 1. 96
30. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 163/96 der Kommission zur Änderung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 im Sektor Roh-tabak festgesetzten Fristen	L 24/19	31. 1. 96
31. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 180/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhr-lizenzen im Sektor Geflügelfleisch	L 25/27	1. 2. 96
1. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 193/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen	L 26/7	2. 2. 96
1. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 194/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milch-erzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Rege-lung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen	L 26/11	2. 2. 96
2. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 204/96 der Kommission mit den in Finnland zur Anwendung der Zusatzabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Übergangsmaßnahmen	L 27/5	3. 2. 96
2. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 205/96 der Kommission zur Änderung der Verord-nung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über bestimmte Vermarktungs-normen für Geflügelfleisch	L 27/6	3. 2. 96
2. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 208/96 der Kommission über den je Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 1995 zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaf und Ziege zu zahlende Prämie und die in benach-teiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe	L 27/16	3. 2. 96
7. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 229/96 der Kommission zur Änderung der Ver-ordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durch-führungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 30/24	8. 2. 96
7. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 231/96 der Kommission zum Ersatz der Beträge in Ecu in der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	L 30/33	8. 2. 96
9. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 251/96 der Kommission zur vorläufigen Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen für Rindfleisch	L 32/17	10. 2. 96
12. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 257/96 der Kommission zur Änderung der Ver-ordnungen (EWG) Nr. 3388/81 und (EWG) Nr. 1442/88 des Rates hinsichtlich mehrerer, wegen Aufhebung des Berichtigungsfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßter Beträge	L 34/11	13. 2. 96
12. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 258/96 der Kommission mit Durchführungsbestim-mungen zu der besonderen Regelung der Trockenfutterversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 34/12	13. 2. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
12. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 259/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 im Rohtabaksektor hinsichtlich der Abtretung der Ansprüche und der Zusatzverträge zu den Anbauverträgen	L 34/14	13. 2. 96
12. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 260/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen, mit denen im Zuckersektor vor dem 1. Februar 1995 bestimmte, infolge der Abschaffung des auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse anwendbaren Berichtigungsfaktors angepaßte Ecu-Beträge festgesetzt wurden	L 34/16	13. 2. 96
13. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 267/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 36/2	14. 2. 96
13. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 272/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1430/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	L 36/15	14. 2. 96
14. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 281/96 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 37/9	15. 2. 96
14. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 282/96 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 37/12	15. 2. 96
14. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 283/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 37/15	15. 2. 96
14. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 285/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 37/18	15. 2. 96
15. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 291/96 der Kommission zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeugnisse des KN-Codes 1003 00 90	L 38/1	16. 2. 96
15. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 294/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 38/15	16. 2. 96
16. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 295/96 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates hinsichtlich der Feststellung der Marktpreise anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 39/1	17. 2. 96
16. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88	L 39/5	17. 2. 96
Andere Vorschriften			
22. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates über Beihilfen für den Schiffbau	L 332/1	30. 12. 95
23. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 106/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 19/7	25. 1. 96
24. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 109/96 der Kommission zur Einführung einer Einfuhrregelung für Traubensaft und Traubenmost aus Drittländern	L 19/16	25. 1. 96
22. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 122/96 des Rates über die Abgabenbegünstigung bestimmter Waren bei der Einfuhr in die Freizonen Madeiras und der Azoren aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 20/4	26. 1. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
25. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 127/96 der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das erste Vierteljahr 1996 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn	L 20/17	26. 1. 96
22. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 137/96 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 21/1	27. 1. 96
22. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 138/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/94 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente	L 21/6	27. 1. 96
22. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 139/96 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 hinsichtlich des einheitlichen Dokuments für die gemeinschaftliche Überwachung	L 21/7	27. 1. 96
22. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 149/96 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand	L 23/1	30. 1. 96
29. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 167/96 des Rates zur Verlängerung der Maßnahmen in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1917/95 über bestimmte Maßnahmen betreffend die Einfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen aus Island, Norwegen und der Schweiz im Hinblick auf die Ergebnisse der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich	L 25/1	1. 2. 96
29. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 168/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 25/2	1. 2. 96
31. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 192/96 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 26/5	2. 2. 96
1. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 195/96 der Kommission zur Anpassung der Codes und Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse aufgelistet sind	L 26/13	2. 2. 96
2. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 206/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	L 27/7	3. 2. 96
2. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 207/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern für das erste Halbjahr 1996	L 27/9	3. 2. 96
29. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 212/96 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 28/1	6. 2. 96
29. 1. 96	Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika	L 28/2	6. 2. 96
2. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 214/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 28/7	6. 2. 96
2. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 215/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 28/9	6. 2. 96
5. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	L 28/11	6. 2. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
6. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 226/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 30/6	8. 2. 96
7. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 230/96 der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen im Rahmen der für 1996 festgelegten mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 30/32	8. 2. 96
31. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfervereinbarungen	L 31/2	9. 2. 96
7. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 241/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 31/14	9. 2. 96
7. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 242/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 31/16	9. 2. 96
29. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 245/96 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand	L 32/1	10. 2. 96
13. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 268/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 über die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien	L 36/6	14. 2. 96
14. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 284/96 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen sowie der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996	L 37/16	15. 2. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2651/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3282/94, mit der die Verordnungen (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3835/90 und (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für das Jahr 1995 verlängert werden (ABI. Nr. L 273 vom 16. 11. 1995)	L 19/57	25. 1. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 39/96 der Kommission vom 12. Januar 1996 zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für die Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern für das erste Halbjahr 1996 (ABI. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996)	L 19/57	25. 1. 96